

## **Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland 2025**

nach § 5 GAP-Konditionalitäten-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 356) geändert worden ist

In 2025 wird der Dauergrünlanderhalt förderrechtlich über die Verpflichtungen im Rahmen der Konditionalität sichergestellt. Für die Umwandlung von Dauergrünland gilt der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 5 GAPKondG. Lediglich Flächen, die nach dem 01.01.2021 zu Dauergrünland geworden sind, können gemäß § 6 GAPKondG ohne Genehmigung umgewandelt werden. Des Weiteren kommt in Deutschland die sog. Pflugregelung zur Anwendung.

### **Wer unterliegt dem Umwandlungsverbot?**

Nach dem Förderrecht gilt das Umwandlungsverbot grundsätzlich für jeden Betriebsinhaber, der den Vorschriften der Konditionalität unterliegt, unabhängig davon, ob der Betriebsinhaber für die konkrete Dauergrünlandfläche eine Beihilfe beantragt oder nicht.

Zudem gelten maßnahmenbezogene Umwandlungsverbote u.a. für Betriebe, die bestimmten Ökoregelungen (ÖR4 – Dauergrünland Extensivierung und ÖR5 – Kennarten in Dauergrünland) unterliegen, sowie fachrechtliche Bestimmungen, die die Umwandlung von Dauergrünland regeln.

### **Welches Dauergrünland unterliegt dem Umwandlungsverbot?**

Laut Definition ist Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war und mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurde. Hierzu zählen auch Flächen, auf denen auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume oder auch Binsen und Seggen, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen, sowie Dauergrünlandflächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen. In NRW fallen hierunter die beweideten Heideflächen. Den Dauergrünland-Status erhalten auch Ackerflächen mit Gras/Grünfütterpflanzen, sofern diese ebenfalls fünf Jahre lang ununterbrochen nicht gepflügt und nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind. Eine Fruchtfolge liegt auch dann vor, wenn Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen oder eine Mischung von Gras und Leguminosen nach dem Anbau von Gras ausgesät wird.

### **Was beinhaltet das Umwandlungsverbot?**

Eine Umwandlung von Dauergrünland liegt bereits immer dann vor, wenn Dauergrünland umgepflügt wird. Hierunter fällt auch das Pflügen im Rahmen der Grünlanderneuerung. Dabei ist unter Umpflügen nach Auslegung der EU-Kommission eine mechanische Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert, z. B. wenn der Boden gewendet wird und/oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug zur Anwendung kommen. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte (z. B. Grubber, Kreiselegge) können eine tiefgründige Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grünlandnarbe bewirken. Nicht als Pflügen gilt hingegen eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

Darüber hinaus liegt, wie bisher, eine Umwandlung von Dauergrünland auch immer dann vor, wenn eine Bestellung mit einer Acker- oder Dauerkultur erfolgt.

Sofern eine bestehende Dauergrünlandfläche ohne vorherige förderrechtliche Genehmigung umgewandelt wird, liegt ein Verstoß gegen die Konditionalität vor.

**Anzeigen des Umpflügens von bestimmten Flächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen**

Das Umpflügen von potentiellm Dauergrünland mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, ist spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen durch den Betriebsinhaber anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige oder erfolgt sie nicht binnen der genannten Frist, so wird das Umpflügen nicht für die Bewertung im Hinblick auf die mögliche Entstehung von Dauergrünland berücksichtigt.

Die Pflugsanzeige ist jedoch nur dann von Relevanz, wenn nach dem Pflügen wieder Gras oder Grünfütter angebaut wird oder eine Ackerbrache vorliegt. Eine sich anschließende ackerbauliche Nutzung (z. B. Weizen, Mais) steht einem Fruchtfolgewechsel gleich und unterbindet die Dauergrünlandentstehung. Der Anbauwechsel von Gras und einer Mischung von Gras und Leguminosen wird ebenfalls als Fruchtfolge im Sinne von GLÖZ 1 anerkannt.

Folgende Nutzcodierungen sind in 2025 für die Feststellung des Dauergrünlandstatus im Sinne der Konditionalität relevant (Stand: Dezember 2024):

**Zulässige Grünlandcodes (Hauptnutzung Grünland):**

Nutzcode	Beschreibung
93	ÖR 1d Altgrasstreifen DGL
459	Grünland (Dauergrünland)
480	Streuobstfläche mit DGL-Nutzung
492	etablierte lokale Praktiken (Heide)
592	DGL aus der Erzeugung genommen
972	NFF: Dauergrünlandnutzung
994	Unbefestigte Mieten DGL

**Acker(futter) – Nutzcodes:**

Nutzcode	Beschreibung
422	Kleegras
424	Ackergras
433	Luzerne-Gras-Gemisch
591	AL aus der Erzeugung genommen

**Acker(futter) – Nutzcodes, bei denen die Zählung der für den Dauergrünlandstatus relevanten Jahre pausiert:**

Nutzcode	Beschreibung
88	ÖR 1a freiwillige Stilllegung (Selbst-/Begrünung)
560	Brache im Rahmen einer VNS-Maßnahme
573	Uferrandstreifenprogramm (AUM-Maßnahme)
576	Erosionsschutzstreifen (AUM-Maßnahme)

Bitte beachten Sie, dass sich noch Änderungen ergeben können.

**Beispiele für das Hineinwachsen in den Dauergrünlandstatus**

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Status	Hinweis
115	424	424	424	424	424	424 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2020).
115	424	424	424	424	424	132	Acker	
115	422	422	422	422	422	424	Acker	Ansaatjahr 2025 (Fruchtfolge)
115	424	424	591(ohne ÖVF)	424	424	424 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2020).
115	433	433	591 (gleichzeitig ÖVF)	62	433	433	Acker	Ansaatjahr 2020 (DGL-Status pausiert 2022 - 2023)
115	424	424	424	62	62	88	Acker	Ansaatjahr 2020 (DGL-Status pausiert ab 2023)

Wert	Beschreibung
E	Genehmigte Ersatzfläche aus Antragsverfahren DGL-Umwandlung
2009	Flächen, die seit 2009 <u>oder früher</u> mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland mindestens seit dem Jahr 2014)
2010 – 2015	Flächen, die zwischen 2010 und 2015 erstmalig und seitdem fortlaufend mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das zwischen 2015 und 2020 neu entstanden ist*)
2016 – 2019	Flächen, die zwischen 2016 und 2019 erstmalig und seitdem fortlaufend mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das zwischen 2021 und 2024 neu entstanden ist*)
2020	Flächen, die seit 2020 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden und mit dieser Antragstellung zu Dauergrünland werden*
2021 – 2025	Flächen, die seit dem betreffenden Jahr mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (Fünfjährigkeit noch nicht erfüllt)

\*Ausnahmen können vorliegen, wenn die Fläche zwischenzeitlich als ÖVF, ÖR, AUM-, VNS- oder Konditionalitätenbrache beantragt wurde.

Zudem ist eine eindeutige Unterscheidung der Referenzparzellen anhand ihrer Bodennutzung zwingend erforderlich. Dauergrünlandkulisse, Hauptnutzung im Referenzsystem und jährliche Nutzcodierung sollen eindeutig, also widerspruchsfrei, sein. Insgesamt ist zu beachten, dass im Flächenverzeichnis stets diejenige Fruchtart angegeben werden muss, die tatsächlich auf der Fläche anzutreffen ist. Beispielsweise entwickelt sich aus einer Klee- fläche im Laufe der Zeit aufgrund des auftretenden Grasdurchwuchses eine Klee-grasfläche. In diesem Fall müsste die Fläche im Flächenverzeichnis auch als Klee-grasfläche angegeben werden.

Sämtliche Flächen die den Dauergrünlandstatus haben oder mit Antragstellung erreichen, müssen deshalb mit einem zulässigen „echten“ Grünlandcode (s.o.) angegeben werden.

## Regeln für Umwandlungen

Nach den Verpflichtungen im Rahmen der Konditionalität ist die Umwandlung von Dauergrünland grundsätzlich genehmigungspflichtig. Antragsteller, die die Umwandlung von Dauergrünland beabsichtigen, müssen vor Umwandlung einen schriftlichen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland bei gleichzeitiger Neuanlage einer Ersatzfläche bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer stellen.

Dies schließt den sogenannten Pflegeumbruch mit ein, bei dem nach Umbrechen der Grasnarbe die sofortige Neuansaat an gleicher Stelle erfolgt. Auch hier ist eine Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer erforderlich, da nach Einführung der Pflugregelung bereits das Pflügen die Umwandlung darstellt.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die Fläche nicht als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft ist und sie nicht in der Gebietskulisse der Feuchtgebiete und Moore liegt.

Als umweltsensibles Dauergrünland gelten Dauergrünlandflächen innerhalb von FFH- und Vogelschutz-Gebieten, die am 1. Januar 2015 vorhanden waren und die nicht im Rahmen einer Verpflichtung einer Agrarumweltmaßnahme angelegt wurden und seitdem fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung zur Beibehaltung von Grünland sind.

Die Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn durch den Antragsteller sichergestellt wird, dass die umzuwandelnde Fläche unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung in einem Verhältnis von mindestens 1:1 durch neu angelegtes Dauergrünland ersetzt wird.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Bei der Ersatzfläche muss es sich um neu anzulegendes Grünland handeln, d.h. die Fläche darf nicht bereits den Dauergrünland-Status besitzen, unabhängig davon, ob sie zuletzt in einem Flächenverzeichnis angegeben wurde oder im Dauergrünlandkataster erfasst ist.
- Sowohl die umzuwandelnde Fläche als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehene Ersatzfläche müssen innerhalb derselben Region liegen. Region ist das Gebiet jedes Bundeslandes. Abweichend davon ist das Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region.
- Die Ersatzfläche muss spätestens bis zum Schlusstermin der Antragstellung auf Direktzahlungen, der auf die Genehmigung folgt, angelegt werden.
- Die Ersatzfläche muss zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und zwar für mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre nach der Anlegung oder bei Flächen, die bereits zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, während der verbleibenden Anzahl von Jahren, um fünf aufeinander folgende Jahre zu erreichen. Während dieses Zeitraumes können die Flächen nicht erneut Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens sein und dementsprechend auch nicht gepflügt werden.
- Bei Flächen, die zur Grünlanderneuerung umgepflügt werden erfolgt die Neuanlage von Dauergrünland auf der Umwandlungsfläche
- Es besteht die Möglichkeit, eine betriebsfremde Fläche als Ersatzfläche zu benennen. Voraussetzung dafür ist, dass der Eigentümer, ggf. auch der Bewirtschafter, der Umnutzung in eine Dauergrünlandfläche zuvor schriftlich zugestimmt hat. Zudem müssen Eigentümer/Bewirtschafter erklären, dass sie die Information über den Dauergrünlandstatus an jeden weiteren Eigentümer/Bewirtschafter weitergeben. Der Bewirtschafter muss am Schlusstermin der auf die Genehmigung folgenden Antragstellung auf Direktzahlungen den Konditionalitäts-Verpflichtungen unterliegen. Im Fall eines Pflegeumbruchs wird die Zustimmung des Eigentümers nicht benötigt.
- Im Genehmigungsverfahren sind auch die jeweiligen Kreisordnungsbehörden mit eingebunden. Die von der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu erteilende Genehmigung für eine Umwandlung von Dauergrünland kann nur erfolgen, wenn die betreffende Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich mitgeteilt hat, dass die beantragte Dauergrünlandfläche keinem Umwandlungsverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Wasser- oder des Naturschutzes unterliegt. Eine positive Entscheidung der Kreisordnungsbehörden stellt allerdings noch keine förderrechtliche Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland dar. Die Umwandlung von Dauergrünland darf erst erfolgen, wenn die förderrechtliche Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erteilt wurde.

### **Ausnahmen nach Förderrecht: Umwandlung ohne Ersatzfläche**

Der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 5 GAPKondG beinhaltet außerdem Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche. Fachrechtliche Regelungen gelten parallel dazu und können dem Förderrecht ggf. widersprechen. (s.u. Fachrecht und spezielle Förderregelungen)

Nach derzeitigem Stand wird in folgenden Fällen eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche erteilt:

- Dauergrünland, für das der Antragsteller nachweisen kann, dass dieses im Rahmen folgender AUM entstanden ist oder im Rahmen von Nachfolgeverpflichtungen beizubehalten war, kann nach Genehmigung ohne Anlage einer Ersatzfläche umgebrochen werden:
  - Vertragsnaturschutz
  - Grünlandextensivierung

Voraussetzung ist allerdings, dass zwischen der Anlage von Dauergrünland und der AUM-Maßnahme eine Kausalität besteht. D. h. die Einsaat von Dauergrünland muss während des Bewilligungszeitraums durchgeführt oder aber zumindest in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung erfolgt sein.

- Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist (z. B. Wasserkooperationsflächen); Hierbei handelt es sich um Dauergrünlandflächen, die im Flächenverzeichnis mit einem Ansaatjahr zwischen 2010 und 2015 angegeben wurden.

### **Ausnahmen nach Förderrecht: Umwandlung ohne Genehmigung**

Im Folgenden werden verschiedene Regelungen erläutert, bei denen eine Umwandlung ohne förderrechtliche Genehmigung möglich ist. Fachrechtliche Regelungen gelten parallel dazu und können dem Förderrecht ggf. widersprechen. (s.u. Fachrecht und spezielle Förderregelungen)

#### *a) Bagatellregelung*

Die Umwandlung von bis zu 500 Quadratmetern Dauergrünland je Betriebsinhaber und Jahr bedarf keiner förderrechtlichen Genehmigung. Fachrechtliche Umwandlungsverbote von Dauergrünland nach Naturschutz- und Wasserrecht müssen auch hier beachtet werden.

Die Bagatellregelung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn:

1. die Umwandlung vor dem 01.01.2020 stattgefunden hat,
2. es sich um eine DGL-Ersatzfläche handelt,
3. Dauergrünland ungenehmigt umgebrochen und in den letzten fünf Jahren wiederangesät wurde,
4. es sich um umweltsensibles Dauergrünland handelt.

Bei einer Umwandlung ohne Genehmigung von mehreren Flächen Dauergrünland durch einen Betriebsinhaber in einem Jahr kommt die Bagatellregelung ausschließlich für jene Flächen zum Tragen, die einzeln oder zusammengerechnet am nächsten an 500 Quadratmeter herankommt, ohne dass 500 Quadratmeter überschritten werden.

#### *b) Dauergrünland ab 2021*

Dauergrünland, das ab dem 01.01.2021 entstanden ist kann, vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen, ohne Genehmigung umgewandelt werden. Die Umwandlung ist lediglich im Flächenverzeichnis der nächsten Antragstellung über die Vergabe des neuen Acker- oder Dauerkulturnutzcodes anzuzeigen.

Die Regelung zu DGL ab 2021 kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn:

1. die Umwandlung vor dem 01.01.2023 stattgefunden hat,
2. es sich um eine DGL-Ersatzfläche handelt,
3. Dauergrünland ungenehmigt umgebrochen und in den letzten fünf Jahren wiederangesät wurde,
4. es sich um umweltsensibles Dauergrünland handelt.

#### *c) Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche*

Die Überführung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z. B. Bau eines Gebäudes, das Anlegen eines Fahrsilos oder eine Aufforstung) ist ohne Genehmigung möglich.

**Übersicht – Umwandlungsregelungen nach Ansaatjahr**

Ansaatjahr	DGL	Umwandlung
2009	DGL vor 2015 entstanden	Genehmigungspflichtig, i.d.R. mit Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche
2010 – 2015	DGL zw. 2015 und 2020 entstanden	Genehmigungspflichtig, ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche
ab 2016	DGL ab 2021 entstanden	Ohne Genehmigung möglich, Anzeige über Vergabe eines neuen NC im FLVZ im nächsten Sammelantrag

**Fachrecht und spezielle Förderregelungen**

Der Dauergrünlanderhalt wird nicht nur durch die förderrechtlichen Bestimmungen der Konditionalität geregelt. Fachrechtliche Umwandlungsverbote von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- und Wasserrecht bestehen parallel dazu. Zudem sind die Dauergrünlanddefinitionen aus dem Fachrecht und dem Förderrecht nicht zwingend deckungsgleich.

Eine förderrechtliche Genehmigung für die Dauergrünlandumwandlung kann nur erteilt werden, wenn kein fachrechtliches Umwandlungsverbot vorliegt.

Bitte beachten Sie, dass etwaige fachrechtliche Umwandlungsgenehmigungen der Kreise und kreisfreien Städte (nach Naturschutz- oder Wasserrecht) keine förderrechtliche Genehmigung darstellen und diese nicht ersetzen. Für die Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zuständig.

Nähere Informationen erhalten Sie hierzu an Ihrer Kreisstelle.

Daneben sind für Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen, Agrarumwelt-Klimamaßnahmen oder der Förderung des ökologischen Landbaus angelegt wurde und bewirtschaftet wird, die jeweilig geltenden Bestimmungen der entsprechenden Maßnahmen, zum Beispiel absolutes Dauergrünland-Umwandlungsverbot, parallel zu beachten. Auch hierzu kann Ihnen die Kreisstelle nähere Auskünfte geben.

**Verstöße gegen das Dauergrünlanderhaltungsgebot**

Eine nicht genehmigte Umwandlung von Dauergrünland stellt einen Verstoß gegen die Auflagen der Konditionalität dar und kann zu Kürzungen und Sanktionen führen. Eine Fläche, die davon betroffen ist, muss bis zum nächsten Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen durch Wiedereinsaat und unter Angabe eines entsprechenden Nutzcodes im Flächenverzeichnis wieder als Dauergrünland angegeben werden. Sollte die betroffene Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übergeben worden sein, der ebenfalls den Verpflichtungen der Konditionalität unterliegt, gilt die Verpflichtung für den übernehmenden Betrieb.

Sofern zum Zeitpunkt der Umwandlung die Voraussetzungen einer Genehmigung vorlagen, kann die Umwandlung auf Antrag bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer auch nachträglich genehmigt werden.

**Dauergrünlandkulisse NRW und Informationen zum Dauergrünland im Flächenverzeichnis 2025**

In der durch die Landwirtschaftskammer geführten Dauergrünlandkulisse werden alle beantragten Dauergrünlandflächen registriert. Das Dauergrünlandkataster stellt die technische Grundlage für die Erfassung und die Überwachung von Dauergrünlandflächen dar. Wie im Flächenverzeichnis 2024 werden alle Antragsteller, deren Flächen zum jetzigen Zeitpunkt dem Dauergrünlandumwandlungsverbot unterliegen, unverbindlich über den Dauergrünlandstatus informiert (Spalte 10 im Flächenverzeichnis 2025). In dieser Spalte ist vorgedruckt, ob der jeweilige Teilschlag als Dauergrünland (V) gewertet wird und ob der jeweilige Teilschlag vollständig oder teilweise im umweltsensiblen Gebiet liegt (VU) (Erfassungsstand: Januar 2025). Informationen zu Dauergrünlandflächen, deren Status in der Spalte 10 noch nicht berücksichtigt werden konnte (d.h. ohne Eintrag), können in TIM-online NRW (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>) eingesehen oder bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden. Generell ist zu beachten, dass auch die Nutzungsangaben im Flächenverzeichnis 2024 zur Prüfung hinsichtlich einer Entstehung von neuem Dauergrünland herangezogen wurden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.